

# Hinweise zur Neuanlage oder Veränderung von Grundstückszufahrten

## 1. Allgemeine Hinweise und Regelungen

Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Zufahrten und Zugängen für Grundstücke an öffentlichen Verkehrsanlagen ist nach sächsischem Straßenrecht genehmigungspflichtig. Im Rahmen der Beantragung einer solchen Genehmigung wird von den zuständigen Fachbereichen der Stadt Markranstädt geprüft, ob die Zufahrt an der gewünschten Stelle errichtet oder geändert werden kann, und welche technischen Vorgaben dabei eingehalten werden müssen. Gemeinsam mit dem Antragsteller soll innerhalb des Genehmigungsverfahrens erreicht werden,

- dass mit einer optimalen Lage und Gestaltung der Zufahrt möglichst wenig öffentlicher Parkraum und/oder Straßenbegleitgrün verloren geht,
- die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs gewahrt wird
- Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung des Oberflächenwassers nicht beeinträchtigt und
- Verkehrsgefährdungen (z.B. bei Überfahren an Gehwegen etc.) vermieden werden.

Jeder Straßenanlieger hat Anspruch auf eine Zufahrt. Damit ist ein Grundstück in der Regel ausreichend erschlossen. In begründeten Ausnahmefällen können weitere Grundstückszufahrten genehmigt werden.

Einzelzufahrten für PKW sind in ihrer baulichen Gestaltung auf max. 3,50 m Breite zu beschränken. Soll ein Grundstück durch mehrere Fahrzeuge genutzt werden, müssen die Einstellplätze, Garagen etc. so auf dem Grundstück angeordnet werden, dass diese über eine 3,50 m breite Zufahrt nutzbar bzw. erreichbar sind. Bei begründetem Bedarf können bei Grundstücken mit höherem Verkehrsaufkommen (gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke) zur Abwicklung des Begegnungsverkehrs Zufahrten bis zu einer max. Breite von 7,00 m oder getrennte Zu- und Abfahrten zugelassen werden.

Für jede Zufahrt ist immer die kürzeste Verbindung zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Anliegergrundstück zu wählen. Nach § 3 Abs. 1 Sächsische Garagen- und Stellplatzverordnung (SächsGarStellplVO) müssen zwischen Garagen/Carports und öffentlichen Verkehrsflächen Zu- und Abfahrten von mindestens 3,00 m Länge vorhanden sein.

Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten müssen den zu erwartenden Belastungen entsprechend befestigt sein. Zufahrten an Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind grundsätzlich unzulässig.

Die bauliche Gestaltung der Zufahrt hat so zu erfolgen, dass bei Nutzung der Zufahrt durch eine ausreichende Sicht auf die Fahrbahn sowie auf die Geh- und Radwege jederzeit eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist. § 10 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist zu beachten. Toranlagen dürfen in Zufahrten nur so gebaut werden, dass diese nicht ständig oder bei ungünstigen Bedingungen unbeabsichtigt in Richtung Straße öffnen und damit den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern oder gefährden.

Die endgültige Festlegung von Lage und Breite der Zufahrt erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Abwägung von Aspekten der Verkehrssicherheit.

Die Kosten für die bauliche Errichtung und Änderung der Grundstückszufahrt trägt der Grundstückseigentümer.

## **2. Technische Regeln und Auflagen**

Nach § 22 Abs. 3 i. V. m. § 18 Abs. 4 Satz 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Gestaltung, Befestigung und Unterhaltung der Einfahrt so auszuführen, dass Sie jederzeit den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Auf Verlangen hat der Antragsteller Unterlagen jeglicher Art (z. B. Fachplanung, Standsicherheitsnachweise etc.) auf eigene Kosten einzuholen und vorzulegen, die für die abschließende Genehmigung erforderlich und zweckdienlich sind.

Weitere erforderliche behördliche Genehmigungen (z. B. Wasserrechtliche Genehmigung bei Querung von Gewässern) sind eigenverantwortlich durch den Antragsteller bei den zuständigen Behörden einzuholen.

Die Sicherung von Baustellen hat nach den Vorgaben der „Richtlinie für die verkehrsrechtliche Sicherung an Arbeitsstellen an und auf Straßen“ (RSA) sowie den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA) in der jeweils neuesten Fassung zu erfolgen. Bei Eingriffen in den öffentlichen Verkehrsraum ist zudem eine Verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 abs. 6 StVO zu beantragen.

Es ist sicher auszuschließen, dass bei Bauarbeiten für die Anlage oder Änderung von Zufahrten Leitungsbestände der Versorgungsunternehmen oder anderer Medienträger beschädigt werden. Die entsprechenden Genehmigungen (Schachtscheine) für Aufgrabungen sind rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten separat bei allen Versorgungsunternehmen und der Stadt Markranstädt (siehe 3.) einzuholen.

Grundlagen für die fachgerechte Durchführung von Arbeiten an Grundstückszufahrten einschließlich erforderlicher Bordsteinabsenkungen in öffentlichen Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTVA-StB, ZTV-SoB, ZTV Asphalt und ZTV Pflaster StB in der jeweils neuesten Fassung.

Bei Zufahrten an Straßen mit Hochborden ist der Hochbord im Bereich der Zufahrt abzusenken und mittels Schrägsteinen von je einem bzw. zwei Metern an den vorhandenen Bordstein anzugleichen. Die Grundstückseinfahrt ist mit abgesenktem Bord in Form, Farbe und Pflasterung ortsüblich bzw. der vorhandenen Straßengestaltung anzupassen.

Eine Ableitung von Oberflächenwasser von dem eigenen Grundstück über die Zufahrt auf den öffentlichen Straßenraum ist nicht zulässig bzw. durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Mulde, Querrinne etc.) zu unterbinden. Durch die Anlage der Grundstückszufahrt dürfen vorhandene Entwässerungseinrichtungen der Straße und der Abfluss von Oberflächenwasser auf Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt werden.

Vorhandene, aber nicht mehr benötigte Grundstückszufahrten sind auf Kosten des Antragstellers zurückzubauen.

Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen. Der § 32 StVO ist zu beachten.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist die Abnahme bei der Stadt Markranstädt, Fachbereich III, Allgemeine Bauverwaltung schriftlich zu beantragen.

Bis zur Abnahme ist der Antragssteller als Veranlasser der Maßnahme für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle voll verantwortlich.

Die Unterhaltungspflicht an Zufahrten und Zugängen an innerörtlichen Gemeindestraßen obliegt den Straßenanliegern bzw. dem Grundstückseigentümer.

### 3. Zuständige Behörden / Antrag

Zuständigkeit bei Beantragung einer Genehmigung zur Neuanlage oder Veränderung von Grundstückszufahrten

#### an Gemeindestraßen:

Genehmigung Zufahrt	Straßenverkehrsrechtliche Genehmigung / Straßenverkehrsrecht	Aufgrabegenehmigung (Schachtschein)
Stadt Markranstädt Fachbereich III Bau und Stadtentwicklung Bauverwaltung Markt 1 04420 Markranstädt  Frau Funke Tel.: 034205 61-231 E-Mail: <a href="mailto:t.funke@markranstaedt.de">t.funke@markranstaedt.de</a>	Stadt Markranstädt Fachbereich I BürgerService Straßenverkehrsrecht Markt 1 04420 Markranstädt  Frau Prauser Tel.: 034205 61-236 E-Mail: <a href="mailto:p.prauser@markranstaedt.de">p.prauser@markranstaedt.de</a>	Stadt Markranstädt Fachbereich III Bau und Stadtentwicklung Markt 1 04420 Markranstädt  Herr Steuck Tel.: 034205 61-230 E-Mail: <a href="mailto:h.steuck@markranstaedt.de">h.steuck@markranstaedt.de</a>

Die erforderlichen Formulare finden Sie auf der Webseite der Stadt Markranstädt.

#### an Kreisstraßen:

Landkreis Leipzig  
 Landratsamt  
 04550 Borna

#### an Staats- und Bundesstraßen:

Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV)  
 Niederlassung Leipzig  
 Maximilianallee 3  
 04129 Leipzig